



### Per E-Mail

An die Mitglieder des  
Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie  
und des Hauptausschusses  
des Abgeordnetenhauses von Berlin

10.03.2014

### **Änderung der §§ 55 und 55a des Schulgesetzes**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie,  
sehr geehrte Mitglieder des Hauptausschusses,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Februar 2014 hat der Bildungsausschuss des Abgeordnetenhauses Berlin einem Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes zugestimmt (Drucksache 17/1382). Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens ist es mehrfach dazu gekommen, dass gänzlich neue Tatbestände in den Prozess eingeführt wurden. Zuletzt war dies der Fall durch einen kurzfristig eingebrachten Änderungsantrag der Regierungsfractionen, der v. a. eine Ausweitung der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung vorsieht.

Die zeitliche Abfolge der Gesetzesänderung, aber auch Inhalte und Auswirkungen führen bei der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Liga) und dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) zu einer nachhaltigen Irritation.

Das Land Berlin hatte seit einiger Zeit angekündigt, dass die verpflichtende Sprachförderung als Folge eines „nicht bestandenen“ Sprachtests bei Nicht-Kitakindern ausgeweitet werden soll. Dem haben wir uns nicht grundsätzlich verschlossen – auch im Vertrauen auf die Zusage, dass dies ein Bestandteil eines Gesetzesverfahrens sein würde, in dem in bewährter Weise auch die zuständigen Fachverbände angehört werden.

Diese Beteiligung ist im Zuge des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens nicht erfolgt. Wir bedauern dies ausdrücklich, da wir der festen Überzeugung sind, dass die Änderungen des Gesetzes in der Folge nicht nur praktikabler, sondern auch auf breiterer Basis tragfähiger geworden wären. Nun sehen wir uns bedauerlicherweise in der Rolle derer, die im Nachgang auf die Mängel im bzw. offensichtlich nicht intendierte Auswirkungen des Gesetzesentwurfes hinweisen müssen.



Die Verweisung des Gesetzesvorhabens in den Hauptausschuss eröffnet nun jedoch die Möglichkeit der Nachbesserung, zu der wir Ihnen nachfolgend einige Empfehlungen geben wollen. Unsere Ausführungen beziehen sich hierbei ausschließlich auf die vorliegenden Änderungen in den §§ 55 und 55a Schulgesetz.

### **§ 55 Abs. 2**

Hier ist die Verpflichtung für Schulbehörde und Jugendamt gestrichen worden, Eltern von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf den Kitabesuch zu empfehlen. Angesichts des breiten fachlichen Konsenses, dass der beste Ort für die frühkindliche Sprachförderung die Kindertagesstätte ist und der diesbezüglichen Bemühungen des Landes Berlin (z. B. aktuelle Kampagne „Kitas machen schlau“) ist dies zumindest befremdlich. Im Kontext des für Kinder dieser Altersgruppe bestehenden Anspruchs auf Teilzeitbetreuung (bis zu 7 Stunden täglich) in einer Kita ergeben sich erheblich bessere Voraussetzungen für eine altersangemessene Sprachförderung als in einem verpflichtenden Kurs.

Ebenfalls gestrichen wurde die bisherige Festlegung, dass die verpflichtende Sprachförderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe stattfinden soll und dass über die Durchführung von Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung Vereinbarungen mit den Trägern geschlossen werden sollen.

Bildungsministerin Scheeres ist am 27. Februar 2014 im Bildungsausschuss dem Eindruck eines Paradigmenwechsels ausdrücklich entgegengetreten und hat versichert, dass es auch bei der vorgezogenen Sprachstandsfeststellung und der ausgeweiteten Sprachförderung bei dem bisherigen Verfahren und der Einbindung in den Kontext der Kindertagesstätten bleiben soll. Wir vertrauen auf diese Aussage und gehen davon aus, dass dies nun zügig in einer entsprechenden Rechtsverordnung Niederschlag findet.

Wir empfehlen dennoch zumindest die Wiederaufnahme der Beratungspflicht der zuständigen Behörden in Richtung Kitabesuch mit folgendem Satz 4: „Die Schulbehörde ist im Einvernehmen mit dem Jugendamt verpflichtet, die Eltern von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf über ihren Anspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte zu informieren und zu beraten“.

### **§ 55 Abs. 5**

Bislang beschränkte sich die Verordnungs-Ermächtigung der Senatsschulverwaltung ausdrücklich auf Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen. Diese Beschränkung ist im Zuge der Neuformulierung verloren gegangen. Wir weisen darauf hin, dass für die vorschulische sprachliche Förderung in Kindertagesstätten die Regelungen der dementsprechenden Rechtsvorschriften (KitaFöG, VOKitaFöG) Vorrang haben. Eine entsprechende Richtigstellung wäre dennoch hilfreich.



### § 55a Abs. 1

Im neuen Satz 8 ist die bisher auch im Schulgesetz festgeschriebene Absprache mit den Erziehungsberechtigten gestrichen worden. Zwar könnte sie mit dem Verweis auf § 1 Abs. 4 KitaFöG implizit enthalten sein, eine Richtigstellung wäre aber auch hier hilfreich und würde den Einklang der gesetzlichen Formulierungen wiederherstellen. Zudem ist durch die nicht weiter qualifizierte Formulierung „die Unterlagen aus der Sprachdokumentation“ sprachlich nahegelegt, dass das komplette Sprachlernstagebuch weitergegeben werden soll. Dies ist jedoch nicht vorgesehen und wäre auch datenschutzrechtlich nicht möglich.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzungen des § 55a Abs. 1 Satz 8 vor: „Zu diesem Zweck übermitteln die Träger der Tageseinrichtungen in Absprache mit den Erziehungsberechtigten insbesondere die erforderlichen Unterlagen aus der Sprachdokumentation nach § 1 Abs. 4 Kindertagesförderungsgesetz an die Grundschule, die das Kind besuchen wird.“

Neben diesen Verfahrensfragen stellen sich uns verschiedene fachliche Fragen, die wir Ihnen ebenfalls gern mitteilen möchten.

### Geeignetes Testverfahren

Mit der Änderung soll die Sprachstandsfeststellung der Nicht-Kitakinder um ein halbes Jahr vorgezogen werden und wird etwa im Zeitraum November bis Januar stattfinden. Hierfür müsste das vorhandene Instrument Deutsch plus 4 angepasst bzw. ein neues Instrument zur Testung des Sprachstandes von Kindern unter vier Jahren entwickelt werden (vgl. Qualitätspaket 2011, Maßnahme 4). Aus dem Bereich der Wissenschaft sind uns Zweifel daran bekannt, ob eine valide Testung des Sprachstandes zu einem so frühen Zeitpunkt überhaupt möglich ist. Diese Zweifel gewinnen vor dem Hintergrund der potentiell mit dem Testergebnis verbundenen Verpflichtung besonderes Gewicht.

Es ist also davon auszugehen, dass ein vorgezogener Test in einem höheren Anteil von Kindern mit Sprachförderbedarf resultiert und dass eine daraus entstehende Verpflichtung rechtlich anfechtbar ist.

### Teilnahme am Mittagessen

Bei der im Gesetz vorgeschlagenen zeitlichen Ausweitung der Sprachförderung von heute 3 auf dann 5 Stunden pro Tag möchten wir erneut zu Bedenken geben, dass eine Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung sichergestellt werden muss. Kinder in dieser besonderen Förderung können nicht vom gemeinsamen Mittagessen (gegen 12.00 Uhr) in der Kita ausgeschlossen werden. Die Teilhabe an den allen Aktivitäten der Altersgruppe in der Einrichtung ist Bedingung einer gelingenden Sprachförderung.

Eine Kostenbeteiligung der Eltern analog TKBG wird rechtlich nicht durchsetzbar sein – die daraus resultierende Verpflichtung muss das Land Berlin übernehmen.



### **Finanzierung des Angebots**

Entsprechend der Regelungen und in Ableitung des KitaFöG i.V.m. RV Tag ergeben sich für die verpflichtende Sprachförderung im Umfang von 5 Stunden Kosten pro gefördertem Kind analog eines Halbtagsplatzes mit Mittagessen. In Fällen der Verpflichtung gehen wir davon aus, dass das Land Berlin dieses Angebot zu 100% finanziert. Ebenfalls erwarten wir, dass der zur sprachlichen Förderung vorgesehene kindbezogene Zuschlag "nichtdeutsche Herkunftssprache" unabhängig von der Herkunft und ohne Anwendung einer 40%- Quotenregelung für alle Kinder zur Verfügung gestellt wird.

Unklar ist bislang, wie Kinder mit Behinderungen im Rahmen der verpflichtenden Sprachförderung angemessen gefördert werden und welche personellen Ressourcen hierfür zur Verfügung gestellt werden.

### **Anwesenheit, Ferien**

Darüber hinaus besteht Klärungsbedarf zu der ganz praktischen Ausgestaltung in der Umsetzung, z. B. die Definition zeitlicher Anwesenheitspflichten und Ferienregelungen.

Die bisher gültigen Trägervereinbarungen bedürfen daher einer gründlichen Überarbeitung. Dies muss zügig umgesetzt werden.

Insgesamt möchten wir sie auch an dieser Stelle ermutigen, den bisher im Land Berlin sehr erfolgreich eingeschlagenen Weg zur Bewerbung des freiwilligen frühzeitigen Kitabesuchs weiter zu beschreiten. Wir sehen dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zumindest in Teilen konterkariert.

Wir haben in anderen Zusammenhängen unsere Haltung zu verpflichtenden Kitabesuchen bereits deutlich gemacht und möchten diese hiermit noch einmal betonen. Aus diesem Grund erhalten Sie in der Anlage das vom Berliner Kitabündnis verfasste 8-Punkte-Programm zur Steigerung der Kitabesuchsquote sowie das Positionspapier des DaKS „Alle Kinder in die Kita?“. In beiden Papieren finden Sie viele konkrete Handlungsempfehlungen, die beim Ziel „kein Kind zurücklassen“ berücksichtigt werden sollten.



Abschließend noch ein praktischer Vorschlag:

Bitte nehmen Sie § 55 Abs. 1 noch folgenden neuen Satz 4 auf: „Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder werden im Vorfeld des Sprachstandsfeststellungsverfahrens über dieses und die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung informiert.“

Hintergrund dieses Vorschlags:

Wenn sich Eltern im Januar/Februar nach nicht bestandenen Sprachtest entschließen, ihr Kind doch in einer Kita anzumelden, dann tun sie dies zum Zeitpunkt der stärksten Belegungsmonate und damit größten Platzknappheit. Deshalb sollte der Hinweis auf den Sprachtest und die möglichen Konsequenzen zu einem Zeitpunkt bei den Eltern eintreffen, an dem in den Kitas die meisten Plätze belegt werden können (i.d.R. Juli bis Oktober).

Bei vielen Kindern könnte diese Information mit dem nach § 4 Abs. 6 KitaFöG vorgesehenen Schreiben verbunden werden.

Mit freundlichem Gruß

Martin Hoyer

Für den Fachausschuss Kita  
der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege  
und den Dachverband der Berliner Kinder und Schülerläden